



Förderung eines Elektro-Zweirades in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung eines Zweitakt-Kraftrades („Abwrackprämie Zweitakt-Krafträder“)

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes energiesparendes und klimaschützendes Verhalten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen ihrer Klimaschutzmaßnahmen sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die endgültige Außerbetriebnahme von fahrbereiten Krafträdern mit Zweitaktmotor und maximal 125 ccm Hubraum bei gleichzeitiger Neuanschaffung eines E-Zweirades (z. B. E-Roller, S-Pedelec, Pedelec).

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Außerbetriebnahme von Krafträdern mit Zweitaktmotor und gleichzeitigem Kauf von elektrisch betriebenen oder elektrisch unterstützten Zweirädern durch Privatpersonen mit Wohnsitz in Walldorf.

3. Fördervoraussetzungen:

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Altfahrzeug (fahrbereites Kraftrad mit Zweitaktmotor und maximal 125 ccm Hubraum) muss mindestens 24 Monaten vor Antragsstellung und bis zur endgültigen Außerbetriebnahme auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zugelassen gewesen sein.
- Das Altfahrzeug muss endgültig außer Betrieb genommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt worden sein.
- Förderfähig sind nur Neufahrzeuge, die bei einem Fachhändler gekauft wurden. Gebrauchtfahrzeuge und Leasingfahrzeuge werden nicht gefördert.
- Das Ersatzfahrzeug muss mindestens 36 Monate nach Auszahlung des Zuschusses in Besitz und Nutzung des Antragstellers verbleiben.
- Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn zwischen Außerbetriebnahme des Altfahrzeuges und Neuanschaffung eines Neufahrzeuges maximal zwei Monate liegen.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 30% des nachgewiesenen Kaufpreises des Neufahrzeuges bis zur Höhe des Förderhöchstbetrages. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig vom Alter des zu verschrottenen Altfahrzeuges und damit von der Höhe der Schadstoffemissionen.

Der Förderhöchstbetrag beträgt für

- Altfahrzeuge mit Baujahr vor Mai 2002 (keine bzw. Euro 1-Norm) **500 Euro**.
- Altfahrzeuge mit Baujahr zwischen Juni 2002 und Dezember 2005 (Euro 2-Norm) **300 Euro**.
- Altfahrzeuge mit Baujahr zwischen Januar 2006 und Dezember 2015 (Euro 3-Norm) **200 Euro**.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

6. Zuschussverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen mit Wohnsitz in Walldorf. Privatpersonen dürfen einmalig einen Zuschuss in diesem Förderprogramm beantragen.

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens zwei Monate nach Kauf des E-Fahrzeuges bei der Stadtverwaltung Walldorf eingereicht werden.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- Dem Antragsformular mit Fahrzeugdaten: Hersteller des Altfahrzeugs, Fahrzeug-Modell, Fahrzeug-Nummer, Baujahr, Motorleistung/Hubraum (alle erforderlichen Daten sind in der Betriebserlaubnis des Altfahrzeugs zu finden)
- Versicherungsnachweis des Altfahrzeugs mit denen eine Zulassung des Fahrzeuges mindestens der letzten 2 Jahre nachgewiesen werden kann
- Verwertungsnachweis eines anerkannten Entsorgungsfachbetriebes über die Außerbetriebnahme und fachgerechte Verschrottung des Altfahrzeuges.
- Kaufbeleg/ -vertrag/ -rechnung des neuen Elektro-Zweirades

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen,

- wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- wenn das geförderte E-Zweirad innerhalb von 36 Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.
- wenn weitere Fördermittel aus Bundes- oder Landes-Förderprogrammen in Anspruch genommen wurden. Dies gilt nicht für das Förderprogramm Elektrofahrzeuge der Stadtwerke Walldorf.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.